

Änderung des Vertrages

Zwischen

Der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Jugend und Soziales,
vertreten durch den Bürgermeister
-nachfolgend Stadt genannt-

und

Der GL Service gGmbH
Vertreten durch den Geschäftsführer
-nachfolgend Gesellschaft genannt-

über die Beteiligung der Stadt Bergisch Gladbach an der Finanzierung der GL Service gGmbH vom
11.12.2012

Präambel:

Der Vertrag über die Beteiligung der Stadt Bergisch Gladbach an der Finanzierung der GL Service gGmbH sieht in §3 für die Geschäftsjahre ab 2011 eine Abhängigkeit der Bezuschussung zu Sachkosten in Abhängigkeit des vorläufigen Jahresergebnisses vor. Gemäß §3 Absatz 1 gewährt die Stadt in Geschäftsjahren, in denen ein vorläufiges Jahresergebnis einen Jahresüberschuss ausweist, keinen Zuschuss. Gemäß §3 Absatz 2 gewährt die Stadt, in den Geschäftsjahren in denen die Gesellschaft im vorläufigen Jahresergebnis einen Jahresfehlbetrag ausweist, einen Zuschuss in Höhe des in Anlage 1 ausgewiesenen Berechnungsschlüssels. Höchstens jedoch in Höhe des jeweiligen Jahresfehlbetrages.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien nunmehr das Folgende:

§1 Regelung für die Geschäftsjahre 2011-2018

In Abänderung von §3 des Vertrages über die Beteiligung der Stadt Bergisch Gladbach an der Finanzierung der GL Service gGmbH, sollen für die Jahre 2011 bis einschließlich 2018 Sachkostenzuschüsse entsprechend Anlage 1 unabhängig davon, ob ein Jahresüberschuss oder ein Jahresfehlbetrag vorlag, gewährt werden. Aufgrund des Vorliegens von Jahresüberschüssen nicht gezahlte Zuschüsse sind nachzuholen.

§2 Regelung für die Geschäftsjahre 2019ff

1. Für die Geschäftsjahre ab 2019 wird weiterhin ein Sachkostenzuschuss gewährt. Die Berechnung desselbigen erfolgt in der Folge nicht mehr anhand Anlage 1, sondern unter Zugrundlegung einer zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festzulegenden Basis und Steigerungsrate, welche dieser Vertragsänderung beizufügen ist.

2. Die Gewährung des Sachkostenzuschusses durch die Stadt erfolgt nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Eigenkapital der Gesellschaft (ohne Hinzurechnung der Stiftungsmittel) 500.000 Euro überschreitet. Im Falle eines darüberhinausgehenden Eigenkapitals werden keine Sachkostenzuschüsse durch die Stadt gewährt.

§3 Übrige Vorschriften des Vertrages

Die übrigen Vorschriften des Vertrages bleiben unberührt.